



## Parkplatzreglement für das Areal der kantonalen Militäranlagen

*Das Amt für Grundstücke und Gebäude und das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern,*

gestützt auf die Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons Bern (BPV)<sup>1</sup>, die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (Organisationsverordnung SID; OrV SID)<sup>2</sup>, den Waffenplatzvertrag vom 22. September 1999 / 21. Januar 2000 mit Benützungsvertrag vom 19. Mai 1999, Anhang 10 des Leistungsvertrags Logistikbasis der Armee vom 1. Januar 2007 sowie das Gerichtliche Verbot vom 27. Januar 2010 für Bern-Grundbuchblatt 70, Papiermühlestrasse 13-17,

*erlassen folgendes Reglement:*

### 1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt für die Benützung von Parkplätzen für Motorfahrzeuge auf dem Areal der kantonalen Militäranlagen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Vermietung gemäss Waffenplatzvertrag vom 22. September 1999 / 21. Januar 2000 mit Benützungsvertrag vom 19. Mai 1999.

Nutzerinnen und Nutzer

#### Art. 2

<sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Militäranlagen, Papiermühlestrasse 13 und 15, sind die Organisationseinheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), der Hochschule der Künste Bern (HKB) und des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM).

<sup>2</sup> Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Militäranlagen, Papiermühlestrasse 17, sind verschiedene Organisationseinheiten des Kantons und der Logistikbasis der Armee (LBA).

Aufgaben BSM

#### Art. 3

<sup>1</sup> Das BSM ist zuständig für jegliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Parkplätze und dem Vollzug des Parkplatzreglements, soweit diese Aufgaben nicht einer anderen Stelle übertragen sind. Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt durch das BSM nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

<sup>2</sup> Es ist namentlich zuständig für:

- a. die Aktualisierung des Parkplatzreglements,
- b. das Erteilen und den Entzug der Parkbewilligungen,
- c. den Betrieb der Ticketautomaten,
- d. den Bezug der Gebühren und Umtriebsentschädigungen,
- e. die Überwachung der Parkplätze,
- f. die Erstattung von Anzeigen bei Widerhandlungen gegen das richterliche Verbot,
- g. das Abrechnungswesen.

<sup>1</sup> BSG 761.612.1

<sup>2</sup> BSG 152.221.141

<sup>3</sup> Es erstellt die für die Bewirtschaftung der Parkplätze notwendigen Markierungen und Vorrichtungen und veranlasst die für den Besitzschutz notwendigen Massnahmen.

<sup>4</sup> Es trifft im Interesse der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Militäranlagen, deren Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle für einen ordnungsgemässen Betrieb notwendigen und geeigneten Massnahmen.

<sup>5</sup> Das BSM und das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) vereinbaren die Mietkosten für die Parkplätze sowie die Abrechnungsmodalitäten gemeinsam nach verwaltungsökonomischen Grundsätzen.

Bewirtschaftung

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Parkplätze können mittels Ticketautomaten, digitalen Lösungen, Parkbewilligungen und dergleichen bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Die gelösten Parktickets erlauben das zeitlich begrenzte Parkieren auf den dafür markierten Parkplätzen.

<sup>3</sup> Jahresparkbewilligungen werden grundsätzlich für ein Jahr ausgestellt.

<sup>4</sup> Besondere Parkbeschränkungen sind markiert oder signalisiert. Insbesondere richten sich die zeitlichen Einschränkungen nach den Signalisationstafeln sowie den Angaben auf den Ticketautomaten.

Parkplätze mit bestimmtem Zweck

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Folgende Parkplätze werden bestimmten Zwecken fest zugewiesen:

- a. Parkplätze für nicht persönlich zugewiesene Dienst- und Pikettfahrzeuge, deren Halter oder Eigentümer der Kanton Bern ist;
- b. Parkplätze für Personen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BPV;
- c. Parkplätze für Kurzparkierende bis zu zwei Stunden (weisse und blaue Parkplätze mit Parkscheibenpflicht);
- d. Parkplätze für Besucherinnen und Besucher;
- e. Parkplätze für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Fest zugewiesene Parkplätze müssen entsprechend ihrem zugewiesenen Zweck benutzt werden.

## **2 Gebühren und Parkbewilligung**

### **2.1 Gebühren**

Gebührenpflicht

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Benützung von Parkplätzen für Motorfahrzeuge auf dem Areal der kantonalen Militäranlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

- a. Parkplätze für Dienst- und Pikettfahrzeuge, deren Halter oder Eigentümer der Kanton ist, soweit die Fahrzeuge nicht einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter persönlich zugewiesen sind;
- b. Parkplätze gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BPV;
- c. Parkplätze für Motorfahrräder und Motorräder;

d. speziell zugewiesene Parkplätze für die dienstliche Nutzung oder mit dienstlichem Aufgebot:

1. Kantonspolizei Bern (Kapo): Einsätze der Ordnungsdienste (OD) (Rasenparkplätze),
2. BSM: Sitzungen und Kurse des Amtes, des Kantonalen Führungsorgans (KFO) und des Kantonalen Territorialverbindungsstabs (KTVS) (gelbe Parkplätze; bei grösseren Anlässen nach Absprache und Zuweisung durch die Abteilung Militär, Infrastruktur und Logistik [AMIL] des BSM) (vgl. Artikel 17),
3. VBS: Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienstleistende des VBS auf dem Kasernenareal (Parkplätze auf dem Kasernenareal);

e. Besucherinnen und Besucher sowie Kurzparkierende bis zu zwei Stunden.

<sup>2</sup> Für die dienstliche Nutzung werden pro Anlass und Nutzerin bzw. Nutzer Parkbewilligungen mit Anlass, Veranstalterin bzw. Veranstalter oder aufbietender Stelle, Datum und Nutzungszeit ausgestellt.

<sup>3</sup> Das BSM ist zuständig für das Ausstellen solcher Parkbewilligungen, auf denen die Ausnahme von der Gebührenpflicht ersichtlich ist.

Gebühren  
Parkticket

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Gebühr für ein Parkticket beträgt CHF 3.00 (inkl. MWST) pro Stunde für eine Parkdauer von 1 bis 11 Stunden.

<sup>2</sup> Die Gebühr für ein Parkticket für 12 bis 15 Stunden (max. Parkdauer) beträgt CHF 36.00 (inkl. MWST).

Gebühren  
Jahresparkbewilligungen

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Jahresgebühr für eine Jahresparkbewilligung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsplatz auf dem Areal der kantonalen Militäranlagen beträgt CHF 600.00 (inkl. MWST).

<sup>2</sup> Die Jahresgebühr für eine Jahresparkbewilligung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsplatz auf dem Areal der kantonalen Militäranlagen, die Pikettdienst leisten oder denen ein Dienstfahrzeug persönlich zugewiesen ist, beträgt CHF 300.00 (inkl. MWST).

<sup>3</sup> Die Jahresgebühr für eine Jahresparkbewilligung für andere Berechtigte beträgt CHF 960.00 (inkl. MWST).

Gebühren  
E-Ladestationen

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die mit E-Ladestationen ausgerüsteten und speziell markierten Plätze stehen nur für den Ladevorgang von E-Fahrzeugen zur Verfügung. Nach Benützung der E-Ladestationen sind die Fahrzeuge wegzustellen.

<sup>2</sup> Die E-Ladestationen stehen ausschliesslich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Organisationseinheiten und deren Besucherinnen und Besuchern offen.

<sup>3</sup> Die Stromkosten betragen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Besucherinnen und Besucher 47 Rappen pro Kilowattstunde zuzüglich MWST.

<sup>4</sup> Das BSM ist berechtigt, jederzeit und ohne Vorankündigung Preisanpassungen vorzunehmen, wenn dies aufgrund von Preisschwankungen der Stromlieferanten angezeigt ist.

<sup>5</sup> Die Erhebung der Ladegebühren erfolgt über eine Mobile-App oder eine Ladekarte entsprechender Anbieter. Die teilweise Rückerstattung der Einnahmen richtet sich nach der Arbeitsanweisung «Installation und Betrieb von E-Ladestationen» des AGG.

## 2.2 Jahresparkbewilligung

Allgemeines

### Art. 11

<sup>1</sup> Personen, die um eine Jahresparkbewilligung ersuchen, bestätigen die Kenntnisnahme des Parkplatzreglements mit dem Aktivieren der entsprechenden Checkbox auf dem Gesuchsformular.

<sup>2</sup> Die Jahresparkbewilligung ist mit dem Autokennzeichen verknüpft und beim digitalen Anbieter elektronisch hinterlegt. Es können maximal 4 Kennzeichen pro Benutzerin oder Benutzer hinterlegt werden. Das Parkieren mit Ersatzfahrzeugen bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch das BSM.

<sup>3</sup> Bewilligungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d und e sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

Berechtigung  
Jahresparkbewilligung

### Art. 12

<sup>1</sup> Die Jahresparkbewilligungen werden auf Gesuch hin in der Regel nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Militäranlagen gemäss Artikel 2 mit Arbeitsplatz an der Papiermühlestrasse vergeben. In begründeten Fällen können Jahresparkbewilligungen auch in zweiter Priorität an übrige Kantonsangestellte, in dritter Priorität an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes sowie in vierter Priorität an weitere Dritte abgegeben werden.

<sup>2</sup> Das BSM kann für die Vergabe von Jahresparkbewilligungen eine Warteliste führen.

<sup>3</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt der Anspruch auf die Jahresparkbewilligung.

Gültigkeit  
Jahresparkbewilligung

### Art. 13

<sup>1</sup> Die aufgrund einer Jahresparkbewilligung berechtigten Personen dürfen auf den weiss oder gelb markierten Parkplätzen in dem für die jeweilige Bewilligung vorgesehenen Bereich parkieren, soweit die Parkplätze nicht einem bestimmten festen Zweck gemäss Artikel 4 zugewiesen sind (Situationsplan gemäss Anhang):

- a. Bewilligung 13a: ausschliesslich auf den Parkplätzen der Papiermühlestrasse 13a;
- b. Bewilligung 13g: ausschliesslich auf den Parkplätzen der Papiermühlestrasse 13g;
- c. Bewilligung 17: ausschliesslich auf den Parkplätzen entlang der Papiermühlestrasse 17a–21a;
- d. Bewilligung 17v: ausschliesslich auf den Parkplätzen auf dem Zeughausareal und entlang der Papiermühlestrasse 17a–21a;
- e. Bewilligung 15: ausschliesslich auf dem Kasernenareal.
- f. Bewilligung 15BP: ausschliesslich auf den Parkplätzen vor der Kaserneneinfahrt.

<sup>2</sup> Die Jahresparkbewilligung berechtigt auch zum Parkieren an den Wochenenden.

<sup>3</sup> Die Jahresparkbewilligung ist ab Kaufdatum für ein Jahr gültig.

<sup>4</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nutzerinnen und Nutzer der Kantonalen Militäranlagen gemäss Artikel 2 in den Parkzonen 13g und 17v haben die Möglichkeit, Jahresparkbewilligungen für eine Dauer von drei oder zwölf Monaten zu erwerben.

Kündigung der Jahresparkbewilligung

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Freigabe sämtlicher Kennzeichen wird widerrufen, wenn die Jahresparkbewilligung nicht verlängert oder gekündigt wird.

<sup>2</sup> Jahresparkbewilligungen können beidseitig ohne Angabe von Gründen jeweils per Ende Monat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Verstösse gegen das Parkplatzreglement können die Kündigung oder Nichterneuerung der Bewilligung zur Folge haben.

<sup>3</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer Jahresparkbewilligung hat die Kündigung schriftlich per Mail beim BSM zu melden.

<sup>4</sup> Eine Kündigung seitens BSM ist der Inhaberin oder dem Inhaber schriftlich via Mail anzukündigen. Das BSM vollzieht die Kündigung unter Einhaltung der Fristen direkt beim digitalen Anbieter.

<sup>5</sup> Die Gebühren werden der betroffenen Person pro rata temporis zurückerstattet.

<sup>6</sup> Bei Kündigungen durch die Nutzerin oder den Nutzer vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird eine Aufwandgebühr von CHF 20.00 (inkl. MWST) erhoben.

**3 Besondere Bestimmungen**

Überbelegung

**Art. 15**

<sup>1</sup> Der Gebührentarif für Parkplätze ohne Zuteilung berücksichtigt eine Überbelegung der Abstellplätze. Es besteht deshalb kein Rückerstattungsanspruch, wenn trotz Dauerbewilligung kein Parkplatz zur Verfügung steht.

Ausschluss von Rechtsansprüchen

**Art. 16**

<sup>1</sup> Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz noch auf die Erteilung einer Jahresparkbewilligung.

Vereinbarungen mit Dritten

**Art. 17**

<sup>1</sup> Das BSM kann Vereinbarungen mit Organisatorinnen bzw. Organisatoren von Veranstaltungen oder anderen Dritten bezüglich der Benützung von Parkplätzen abschliessen.

<sup>2</sup> Es kann im Rahmen der Veranstaltungen mit grossem Besucherverkehr auch die Verkehrsfläche ausserhalb der markierten Parkplätze bewirtschaften. Auf den ordentlichen Betrieb der Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Militäranlagen und der Nebeneinrichtungen (wie beispielsweise die Betankungsanlage) ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt für Rettungskräfte ist stets freizuhalten

<sup>3</sup> Im Rahmen der Vereinbarungen können angemessene pauschale Benützungsgebühren erhoben werden. Das BSM legt die Benützungsggebühr (inkl. der Berücksichtigung eines allfälligen besonderen Ordnungsdienstes und Reinigungsaufwandes bei Veranstaltungen) fest.

#### **4 Kontrolle und Widerhandlungen**

Kontrolle

##### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Parkbewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Motorfahrzeuges zu hinterlegen, sofern nicht eine digitale Parkbewilligung gelöst wurde.

<sup>2</sup> Die Kontrolle der Einhaltung der Gebühren- und Bewilligungspflicht im Rahmen der Parkplatzbewirtschaftung erfolgt durch das BSM. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeiten, Verzeigungs- und Inkassomassnahmen können Dritte beauftragt werden.

Feststellung von  
Widerhandlungen

##### **Art. 19**

<sup>1</sup> Werden Widerhandlungen gegen die signalisierten Vorschriften oder das vorliegende Reglement festgestellt, so erhält die fehlbare Fahrzeughalterin oder der fehlbare Fahrzeughalter vorerst die Möglichkeit, den dem BSM entstandenen Aufwand (Kontrolltätigkeit, Administration usw.) innert einer bestimmten Frist zu entschädigen.

<sup>2</sup> Wird die Umtriebsentschädigung auch nach kostenfälliger Abmahnung nicht innert der gesetzten Frist geleistet, wird Strafanzeige erstattet.

<sup>3</sup> Das BSM kann in begründeten Fällen von der Strafanzeigeerstattung absehen oder bereits eingetretene Verzeigungen zurückziehen.

<sup>4</sup> Die Umtriebsentschädigung beträgt pauschal CHF 50.00 (inkl. MWST) pro Widerhandlung.

<sup>5</sup> In begründeten Fällen kann das BSM die Umtriebsentschädigung reduzieren oder ganz von deren Erhebung absehen.

#### **5 Schlussbestimmungen**

Aufhebung

##### **Art. 20**

<sup>1</sup> Das Parkplatzreglement vom 1. Januar 2023 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Inkrafttreten

##### **Art. 21**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 09.10.2024

Bern, 09.10.2024

Amt für Bevölkerungsschutz,  
Sport und Militär des Kantons Bern



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA  
Amtsvorsteher

Amt für Grundstücke und Gebäude des Kan-  
tons Bern



Daniel Conca  
Bereichsleiter Management des Eigentums

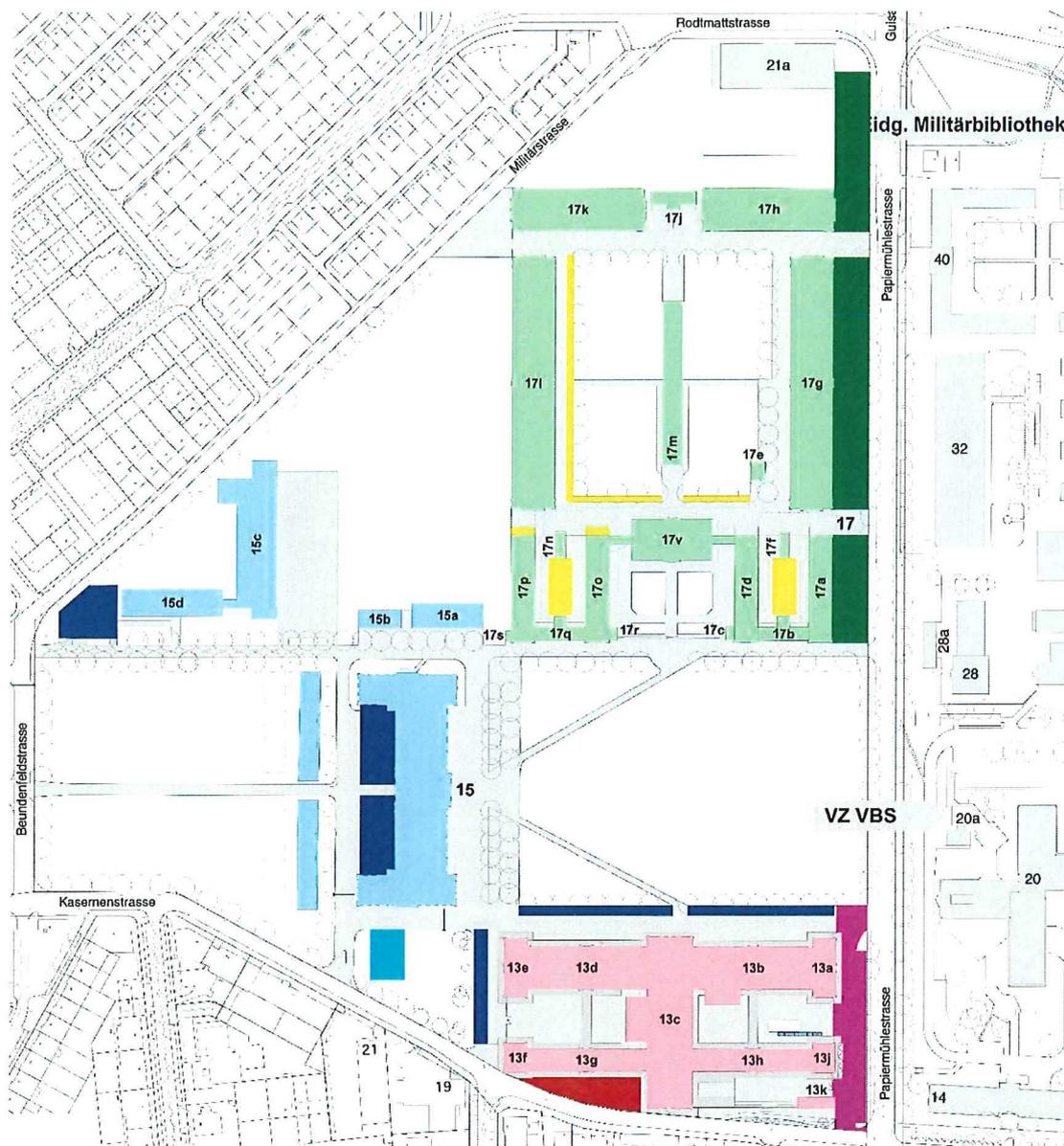


Roger Gürlet  
Abteilungsleiter Infrastruktur und  
Logistik



Eva Busato  
Bewirtschafterin

Anhang: Situationsplan Parkplatzbewirtschaftung BSM



Zone	Anz. Parkplätze	Art der Bewirtschaftung
BSM Zone 13a	40	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkbewilligungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> <li>- Parkbewilligungen Externe</li> <li>- Übrige Parkbewilligungen</li> <li>- Ticketautomaten</li> </ul>
BSM Zone 13g	29	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkbewilligungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> <li>- Parkbewilligungen Externe</li> </ul>
BSM Zone 15	170	Keine Bewirtschaftung durch den Kanton, an die Armee vermietet (Waffenplatzvertrag)
BSM Zone 15BP	24	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkbewilligungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> <li>- Parkbewilligungen Externe</li> <li>- Blaue Zone</li> </ul>

**BSM Zone 17**

**BSM Zone 17v**

- 198 - Parkbewilligungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Parkbewilligungen Externe
- Übrige Parkbewilligungen
- Ticketautomaten
  
- 110 - Parkbewilligungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Besucherinnen und Besucher (weisse Zone mit Parkscheibenpflicht)